

MASERN-IMPFSCHUTZ von Schutzsuchenden aus der Ukraine

für den Besuch von Kita/KTP und Schule

Welche Impfungen sind für den Besuch einer **Kita bzw. Kindertagespflegestelle** notwendig?

Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres unterliegen noch nicht der Impfpflicht und können in der Kita ohne Masernschutzimpfung betreut werden.

Kinder zwischen 1 bis 2 Jahren, die keinen Masernimpfschutz vorweisen können, dürfen die Kita/Kindertagespflegestelle besuchen, müssen aber innerhalb eines Monats einen Impfschutz nachweisen.

Wenn der Nachweis nicht innerhalb eines Monats nach Beginn der Betreuung vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung/Kindertagespflegeperson unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung/Kindertagespflegestelle befindet, mit dem dafür vorgesehenen Meldebogen [meldebogen-masernimpfung-betreute-kinder.pdf \(hamburg.de\)](https://www.hamburg.de/meldebogen-masernimpfung-betreute-kinder.pdf) darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln.

Kinder ab 2 Jahren ohne bzw. mit nicht vollständigem Impfschutz dürfen die Einrichtung/Kindertagespflegestelle besuchen, es muss aber innerhalb eines Monats die Erst- und/oder Zweitimpfung nachgewiesen werden. Sollte es sich um eine Erstimpfung handeln, ist darüber hinaus in einem Abstand von 4 Wochen auch die Zweitimpfung nachzuweisen.

Wenn der Nachweis nicht innerhalb eines Monats nach Beginn der Betreuung bzw. der Nachweis der zweiten Impfung nach weiteren vier Wochen vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung/Kindertagespflegeperson unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung/Kindertagespflegestelle befindet, mit dem dafür vorgesehenen Meldebogen (siehe Link oben) darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln.

Welche Impfungen sind für den Besuch einer **Schule** notwendig?

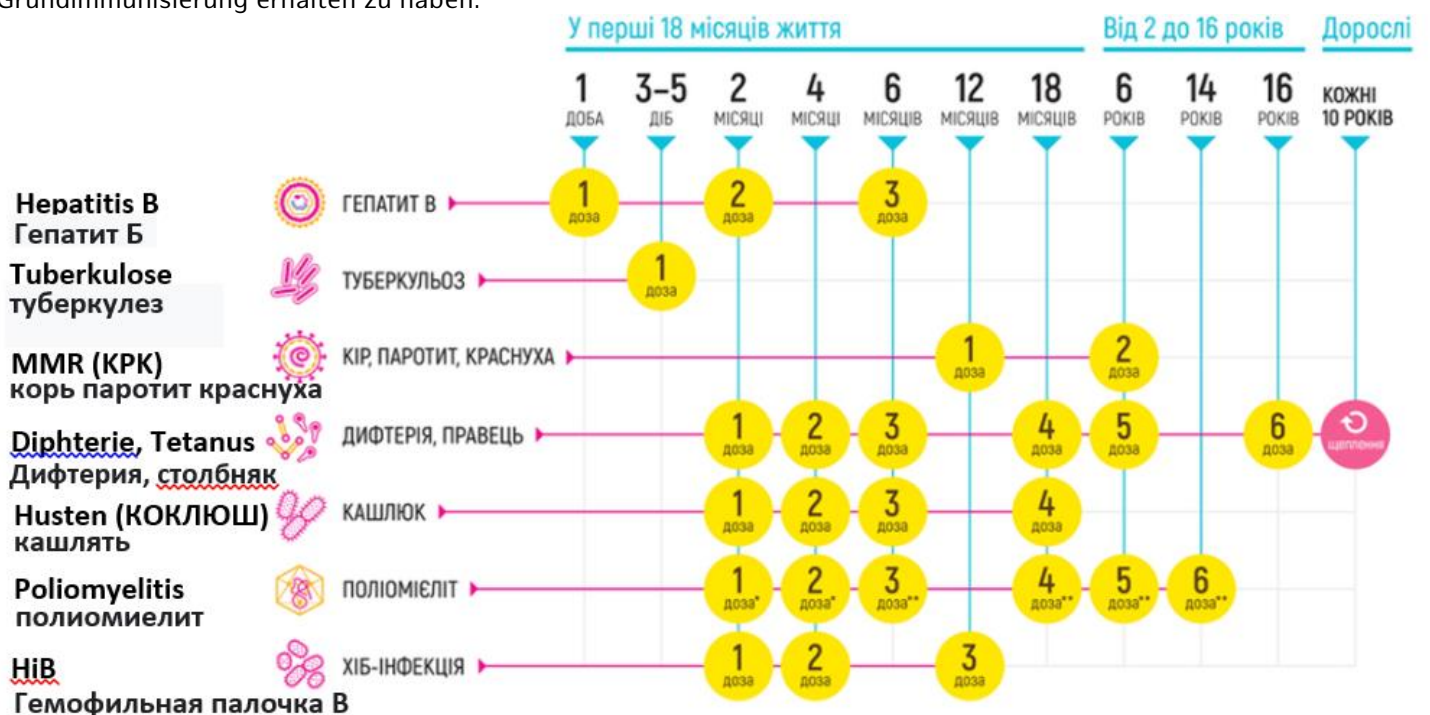
Kinder dürfen auch ohne gültigen Masernimpfschutz die Schule besuchen. Notwendige Impfungen sind schnellstmöglich nachzuholen.

Wie kann der **Impfstatus** überprüft werden?

Wie bei allen anderen Kindern kann die Überprüfung des Impfstatus bei den Kindern aus der Ukraine durch die vor Ort anwesenden Mitarbeitenden in Kindertagesstätten und Schule erfolgen:

Masern heißen auf Ukrainisch KIP (sprich Kor). Auch in der Ukraine wird die Masern-Impfung mit Röteln und Mumps kombiniert, die gängige Abkürzung ist KPK (wie hier MMR).

In der Ukraine wird KPK meist mit 12 Monaten und dann erst wieder mit 6 Jahren geimpft. Es ist also davon auszugehen, dass viele Kinder eine 2. Impfung erhalten müssen, um nach der STIKO-Empfehlung eine abgeschlossene Grundimmunisierung erhalten zu haben.



*Інактивована поліомієлітна вакцина (ІПВ) | **Оральна поліомієлітна вакцина (ОПВ)

[vaccination.org.ua](https://www.vaccination.org.ua) | [moz.gov.ua](https://www.moz.gov.ua)

Umgang mit digitalen Impfnachweisen: Da in der Ukraine viele Impfungen elektronisch erfasst werden, sind digitale Impfnachweise anzuerkennen.

Umgang mit fehlenden Impfdokumenten: Glaubhaftgemachte mündliche Angaben können fehlende Impfdokumente ersetzen. Laut WHO lag die Impfquote von Masern in der Ukraine im Jahre 2017 bei einjährigen Kindern bei 93%, bei 6 jährigen Kinder bei 91%.

In allen anderen Fällen gilt die Impfung als nicht durchgeführt. Die Impfungen müssen nach ärztlicher Rücksprache ggfs. wiederholt werden ([Handreichung_Empfehlungen_Impfen-Geflüchtete_V2 \(rki.de\)](#)).

Wenn der Nachweis nicht innerhalb eines Monats nach Beginn der Betreuung vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung/Kindertagespflegeperson unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung/Kindertagespflegestelle befindet, mit dem dafür vorgesehenen Meldebogen (siehe Link oben) darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln.

Wo können schutzsuchende Kinder und Jugendliche in Hamburg geimpft werden?

Kostenlose Impfungen von Kindern und Jugendlichen können u.a. an folgenden Orten durchgeführt werden:

- bis 14. April 2022 in den Messehallen in der Lagerstraße, Montag-Freitag 14.00 -16:30 Uhr – ohne Terminvereinbarung und ohne Versichertenkarte!
- in Kinder- und Hausarztpraxen, eine Übersicht finden Sie hier: [Arztuche - Kassenärztliche Vereinigung Hamburg \(kvhh.net\)](#) – mit Terminvereinbarung! In folgenden Arztpraxen sind ukrainische Sprachkenntnisse bei Mitarbeitenden vorhanden: [Ukrainische Flüchtlinge - Patienten - Kassenärztliche Vereinigung Hamburg \(kvhh.net\)](#)
- im Impfzentrum des Instituts für Hygiene und Umwelt, Beltgens Garten 2, Telefon 040 428 28 4000
- im Rahmen der [Impfsprechstunden der Bezirke](#)
- in öffentlich-rechtlicher Unterbringung: Zeitnah werden alle Gemeinschaftsunterkünfte wiederholt von mobilen Impfteams angefahren, die sowohl Masernschutzimpfungen als auch Impfungen gegen Corona anbieten.

ACHTUNG: Die Masernimpfung erfolgt mit einem Lebendimpfstoff. Masern- und COVID-19-Impfungen sollten daher in einem Abstand von mindestens 14 Tagen erfolgen.

Wichtige Information zur Impfung gegen Masern, Mumps und Röteln in ukrainischer Sprache finden Sie hier:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/Downloads-MMR/MMR-Impfinfo-ukrainisch.pdf?__blob=publicationFile